

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Liberalisierung des deutschen Briefmarktes ist ein neuer Niedriglohnsektor entstanden. Eine von der Gewerkschaft ver.di in Auftrag gegebene Studie zeigt: Der Wettbewerb wird vor allem über Sozialdumping ausgetragen. Gemäß der sog. Sozialklausel im Postgesetz (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG) hat die Bundesnetzagentur eine Lizenz zur Beförderung von Briefsendungen unter 1 000 g zu versagen, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet.“ Die Bundesnetzagentur kommt jedoch ihrem Kontrollauftrag nur unzureichend nach, da sie bisher lediglich den Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung prüft. Arbeitsbedingungen umfassen jedoch mehr: Mindestbestandteile sind Entgelt, Arbeitszeit und Urlaub.

#### **B. Lösung**

Um Sozialdumping im Bereich der Briefdienste zu verhindern, sind – neben der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns – die sozialen Lizenzauflagen für die Bundesnetzagentur schärfer zu fassen. In einem ersten Schritt werden die im Postgesetz benannten „wesentlichen Arbeitsbedingungen“ (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG) mit der Aufnahme der Mindestbestandteile Entgelt, Arbeitszeit und Urlaub konkretisiert. Der Gesetzgeber muss ferner einen verbindlichen Kriterienkatalog für den Begriff „Arbeitsbedingungen“ erarbeiten.

#### **C. Alternativen**

Keine. Das Ziel, Sozialdumping im Briefdienst zu verhindern, kann jedoch durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns unterstützt werden.

#### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Postgesetzes**

Das Postgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 wird in Satz 1 Nr. 3 folgender neuer Satz angefügt:

„Zu den Mindestbestandteilen wesentlicher Arbeitsbedingungen gehören Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

Mit der Liberalisierung des deutschen Briefmarktes ist ein neuer Niedriglohnsektor entstanden. Der Wettbewerb wird vorrangig über die niedrigsten Löhne und ungesicherte Beschäftigungsverhältnisse ausgetragen. Nach einer von der Gewerkschaft ver.di in Auftrag gegebenen Studie zahlen neue Briefdienstleister Stundenlöhne von 7 Euro in West- und 5,90 Euro in Ostdeutschland, die Deutsche Post AG bundesweit 11,84 Euro. Der Staat subventioniert diesen Niedriglohnwettbewerb mit, da er die Niedrigeinkommen der Briefträgerinnen und Briefträger ab einer bestimmten Schwelle durch das Arbeitslosengeld II aufstockt.

Die Befürchtung, der Wettbewerb im Postsektor führe zu Sozialdumping, veranlasste den Gesetzgeber im Postgesetz, die „Berücksichtigung sozialer Belange“ als ein Regulierungsziel festzuschreiben (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PostG). Der soziale Regulierungsauftrag wurde im Postgesetz in der so genannten Sozialklausel (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG) genauer geregelt. Danach hat die für die Erteilung einer Lizenz zur Beförderung von Briefsendungen unter 1 000 g zuständige Bundesnetzagentur eine Lizenz dann zu versagen, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet.“

Ein Antrag der Fraktion der SPD formulierte 1996: „Bei der schrittweisen Liberalisierung des Postsektors müssen die Auswirkungen auf das quantitative und qualitative Arbeitsangebot berücksichtigt und eine sozialverträgliche Bewältigung des Strukturwandels ermöglicht werden. [...]

Durch geeignete Rahmenbedingungen muß verhindert werden, dass Wettbewerber sich durch Sozialdumping un gerechtfertigte Vorteile verschaffen.“ (Bundestagsdrucksache 13/4582).

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Entwicklung sind die sozialen Lizenzauflagen ungenügend angewandt worden. Die Bundesnetzagentur ist ihrem Kontrollauftrag bisher unzureichend nachgekommen, da sie bisher lediglich den Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung prüft.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di kritisiert: „Die Prüfung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch die Bundesnetzagentur lässt allein keine Ableitung zu, ob sich ein Lizenznehmer materiell Kosten- oder Wettbewerbsvorteile durch das Unterschreiten der üblichen Arbeitsbedingungen verschafft. Dazu ist eine direkte Überprüfung dieser Bedingungen (z. B. Entgelt und Arbeitszeit) unabdingbar erforderlich. Werden die wesentlichen Arbeitsbedingungen unterschritten, muss konsequent die Versagung bzw. Entzug der Lizenz erfolgen.“

Um Sozialdumping im Bereich der Briefdienste zu verhindern, ist es erforderlich, die sozialen Lizenzauflagen im Postgesetz für die Bundesnetzagentur schärfer zu fassen und in einem ersten Schritt durch die Aufnahme der Mindestbestandteile Entgelt, Arbeitszeit und Urlaub zu konkretisieren. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber einen verbindlichen Kriterienkatalog für den Begriff „Arbeitsbedingungen“ zu erarbeiten.

